
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/482/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	24.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes auf integrative und heilpädagogische Kindertagesstättenplätze

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er beauftragt diese, ein Konzept zur Vorhaltung von Kindertagesstättenplätzen für Kinder mit Behinderung zu entwickeln und dieses mit den Trägern der beiden heilpädagogischen bzw. integrativen Kindertagesstätten im Kreis abzustimmen. Hierbei sollen die Ergebnisse der Integrierten Teilhabe- und Pflegestrukturplanung im Landkreis Ahrweiler mit einfließen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Kinder mit Behinderung können, abhängig von ihrer Beeinträchtigung und individuellen Situation, in Regelkindertagesstätten - ggf. unter Einsatz von Zusatzpersonal bzw. Integrationskräften - oder in integrativen bzw. heilpädagogischen Kindertagesstätten betreut werden. Im Folgenden richtet sich der Fokus auf Angebote für die Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung bisher keine Regeleinrichtung besuchen können.

Der Kreis Ahrweiler verfügt für die Betreuung dieser Kinder über zwei integrative Kindertagesstätten, die Kita „St. Hildegard“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler, Träger: Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V., Geschäftsstelle Ahrweiler, sowie die Kita „Zwergentreff“ in Sinzig-Franken, Träger: Heilpädagogisch Therapeutisches Zentrum gGmbH Neuwied (HTZ).

Die beiden vorgenannten Einrichtungen halten sogenannte integrative und/oder heilpädagogische Gruppen vor. In integrativen Gruppen werden insgesamt 15 Kinder, davon bis zu 5 mit Behinderung betreut, heilpädagogische Gruppen bestehen aus 8 Plätzen ausschließlich für Kinder mit Behinderung. Die heilpädagogischen Plätze in integrativen und heilpädagogischen Gruppen gelten als Angebote der Eingliederungshilfe.

Nach dem derzeitigen Finanzierungssystem werden die Plätze für Kinder mit Behinderung in den zuvor erwähnten Gruppenformen vollständig über einen festen Vergütungssatz finanziert, der vom jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe pro belegtem Platz gezahlt wird (= 1 Finanzierungsstrang).

Mit Datum vom 18.11.2020 (Anlage) übersandte der Landkreistag ein Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 15.10.2020. Hierin wird klargestellt, dass nach dem ab 01.07.2021 geltenden „Kita-Zukunftsgesetz“ in Rheinland-Pfalz für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz bestehe und demnach auch die ehemals heilpädagogischen Plätze teilstationärer Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen künftig nach dem KiTaG geplant, ausgestaltet und finanziert werden könnten. D. h. die Finanzierung der betreffenden Plätze erfolge - bei Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan - künftig über das KiTaG, die Eingliederungshilfe habe jedoch zusätzliche behinderungsbedingte Mehrbedarfe zu übernehmen - z. B. Fortbildungen, Sachmittel, räumliche Anpassungen, aber auch zusätzliche personelle Bedarfe (= 2 Finanzierungsstränge).

Nach dieser neuen Regelung werden künftig auch in derzeit integrativen/heilpädagogischen Einrichtungen keine speziellen heilpädagogischen Plätze mehr vorgehalten, sondern es kann grundsätzlich auf jedem Kindertagesstättenplatz in jeder Kindertagesstätte ein Kind mit Behinderung betreut werden, wobei zusätzliche, behinderungsbedingte Bedarfe über die Eingliederungshilfe gedeckt werden

müssen. Dies entspricht der in § 4 Abs. 3 SGB IX formulierten Vorgabe, wonach Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dies wiederum korrespondiert mit den Empfehlungen der Integrierten Teilhabe- und Pflegestrukturplanung im Landkreis Ahrweiler.

Der damit verbundene Paradigmen- und Systemwechsel hat mittel- und langfristig Auswirkungen auf die Ausgestaltung integrativer bzw. heilpädagogischer Einrichtungen: Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erfolgt künftig weniger in speziellen zentralen Einrichtungen, stattdessen werden zunehmend vor Ort die erforderlichen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung geschaffen. Hiermit verbunden sind jedoch zahlreiche Herausforderungen bzw. Fragestellungen, die sich in der Praxis voraussichtlich nur prozesshaft über einen längeren Zeitraum lösen lassen: Inklusive Ausrichtung von Konzeption und täglicher Arbeit der Einrichtungen, therapeutische Versorgung der betreffenden Kinder, fachliche Anleitung und Begleitung sowie Fortbildung der Kita-Teams vor Ort, Schaffung erforderlicher räumlicher Voraussetzungen etc.

Erwähnt sei ferner noch ein weiterer Aspekt: Vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes und des seit Dezember 2018 gültigen rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 1 AGSGB IX die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Um den Übergang aus den Regularien des SGB XII in die neue Systematik des SGB IX für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten, wurde eine Umsetzungsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen, die im Ergebnis erlaubt, hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung die bisherigen Regelungen bis 31.12.2022 beizubehalten - der Landkreistag spricht hier von „inhaltlichem Geradeausfahren“ und weist im Schreiben vom 18.11.2020 darauf hin, dass die betreffenden Verhandlungsgruppen sich derzeit noch am Anfang eines Denkprozesses bezüglich der Frage der integrativen Kindertagesstätten und Förderkindergärten befinden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei dem zuvor beschriebenen Paradigmen- und Systemwechsel um einen Prozess handelt, der über einen längeren Zeitraum gemeinsam mit den Beteiligten zu entwickeln und umzusetzen ist. Aus Sicht der Verwaltung ist in diesem Zusammenhang ein sinnvoller Zwischenschritt, auf dem Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen in jedem der 4 Sozialräume im Kreis jeweils eine Einrichtung mit der Betreuung der betreffenden Kinder zu betrauen (dezentraler Ansatz).

Es wird vorgeschlagen, hierfür seitens der Verwaltung unter Beteiligung der Abteilungen 2.1, 2.2 und 2.4 ein strukturelles und inhaltliches Konzept zu entwickeln. Dieses sollte die Ergebnisse der Verhandlungen auf Landesebene sowie die Empfeh-

lungen der Integrierten Teilhabe- und Pflegestrukturplanung des Kreises berücksichtigen. In der Folge sollte es mit den Trägern der beiden bestehenden Einrichtungen abgestimmt werden.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

LKT-Sonderrundschreiben S 1527/2020 vom 18.11.2020